

ZH_OBERGERICHT RU170041 vom 10. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170041

FR: ZH_OBERGERICHT RU170041 du 10 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RU170041 del 10 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Klägerin) stellte mit Ein- gabe vom 28. Februar 2017 bzw. vom 11. Mai 2017 ein Schlichtungsgesuch betreffend eine Forderung gegen die Beklagte von 800 Euro, welches am 15. Mai 2017 beim Friedensrichteramt der Stadt Kloten (nachfolgend: Vorinstanz) ein- ging (act. 6 und act. 7). Die Vorinstanz lud die Parteien am 6. Juni 2017 auf den 23. Juni 2017 zu einer Schlichtungsverhandlung vor (act. 4), worauf die Klägerin mit Fax-Eingabe vom 21. Juni 2017 ein Verschiebungsgesuch stellte (act. 3). Am 22. Juni 2017 teilte die Vorinstanz der Klägerin telefonisch mit, das Verschie- bungsgesuch werde nicht bewilligt. An der Schlichtungsverhandlung vom 23. Juni 2017 erschien keine der Parteien (act. 1). In der Folge schrieb die Vorinstanz mit Verfügung vom 23. Juni 2017 das Verfahren als gegenstandslos ab und auferleg- te der Klägerin die Kosten von Fr. 220.-- (act. 2 = act. 19 = act. 21; nachfolgend zitiert als act. 19). Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin mit Eingabe vom 4. Juli 2017 Beschwerde, wobei sie folgende Anträge stellte (act. 20 S. 2): "1. Die Verfügung des Friedensrichteramtes der Stadt Kloten vom 23.06.2017 wird aufgehoben.

E. 2

Zulässigkeit der Beschwerde Verfügungen, mit denen Schlichtungsverfahren abgeschlossen werden, kön- nen (nur) mit Beschwerde im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO angefochten werden (BGer 4A_131/2013 vom 3. September 2013 E. 2.2.2.2; Urs Egli, DIKE- Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 206 N 5; vgl. auch ZK ZPO-Honegger, 3. Aufl. - 3 - 2016, Art. 206 N 5). Vorausgesetzt ist damit, dass ein nicht leicht wiedergutzuma- chender Nachteil droht. Ob dies unter den konkreten Umständen der Fall ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt,

E. 3

Beschwerdegründe Die Vorinstanz schrieb das Verfahren gestützt auf Art. 206 Abs. 1 ZPO mit der Begründung ab, die Klägerin sei zur Schlichtungsverhandlung am 23. Juni 2017 unentschuldigt nicht erschienen (act. 19). Entgegen der Auffassung der Klä- gerin war das richtig: Eine Verhandlung kann verschoben werden, wenn vor dem Termin darum ersucht wird (Art. 135 ZPO). Wie alle Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren muss ein solches Ersuchen auf einem gesetzlich zulässigen Weg erfolgen. Die Klägerin liess ihr Gesuch per Fax stellen (so unbestritten die Darstellung der Vorinstanz in act. 19), und das war prozessual grundsätzlich wirkungslos (OGerZH PS110208 vom 29. November 2011; vgl. auch BGer 1B_537/2011 vom 16. November 2011). Der Friedensrichter liess es zudem dabei nicht bewenden, sondern teilte dem Anwalt der Klägerin telefonisch mit, dass er dem Gesuch nicht statt gebe (a.a.O.). Dieses beruhte zudem sachlich nicht auf einem

"zureichenden Grund" im Sinne von Art. 135 ZPO. Wer ein Schlichtungsgesuch stellt, muss mit einer Vorladung rechnen. Dass sich die Klägerin offenbar erst zu spät um einen Vertreter in der Schweiz umsah, hat sie sich selbst zuzuschreiben. Indem der Friedensrichter es als Grund für eine Verschiebung nicht genügen liess, hat er keine Rechte der Klägerin verletzt, wie diese moniert. Und weil das Verschiebungsgesuch zu Recht nicht bewilligt wurde, war die Klägerin am Termin säumig - das ist eine rechtliche Folgerung, und die Rüge der Klägerin, es "entspreche nicht der Faktenlage" (act. 20), geht an der Sache vorbei. In der Beschwerde führt die Klägerin neu und darum unbeachtlich (Art. 326 Abs. 1 ZPO) aus, die angefragten Anwälte seien nicht interessiert gewesen und hätten eine Vertretung wenn überhaupt nur auf der Basis eines Stundenhonorars und nach einem Vorschuss von 600 Euro in Betracht gezogen (act. 20). Auch das würde aber nichts daran ändern, dass sich die Klägerin rechtzeitig hätte um eine (anwaltliche oder nicht-anwaltliche) Vertretung bemühen sollen.

- 6 - Die Beschwerde ist daher auf jeden Fall abzuweisen, auch wenn darauf eingetreten wird.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgehend von einem Streitwert von rund Fr. 900.– (entsprechend 800 Euro) sind die Gerichtskosten in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. Da die Klägerin im Beschwerdeverfahren unterliegt, sind ihr die Gerichtskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin nicht, weil sie im Sinne des Gesetzes unterliegt, der Beklagten und Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gälte. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.